# ■ EVANGELISCHE KIRCHE Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

**Evangelische Kirche** Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

An alle Superintendenturen

## Nachrichtlich an

- Generalsuperintendenturen
- die Leitungen der KVÄ
- das Berliner Missionswerk
- das Amt für kirchliche Dienste
- die Pfarrvertretung

#### Konsistorium

OKR Anke Poersch Abteilungsleiterin

Georgenkirchstraße 69 10249 Berlin Telefon 030 · 2 43 44 - 552 Fax 030 · 2 43 44 - 349 anke.poersch@gemeinsam.ekbo.de

www.ekbo.de
Gz. 5.1 / 3.1
Az.

Berlin, den 28. Februar 2025

## Sonderurlaubsanspruch für kranke Kinder unter 12 Jahren

Sehr geehrte Damen und Herren liebe Schwestern und Brüder,

wir möchten nochmals darauf aufmerksam machen, dass es seit Jahresbeginn eine erhebliche Änderung im Hinblick auf Kinderkrankentage für Pfarrerinnen und Pfarrer gibt, die uns erst kürzlich bekannt wurde. Frau Seidel aus Abteilung 3 hatte bereits Ende Januar kurz darüber informiert und den Superintendenturen auch die Unterlagen des Landes Berlin dazu übersandt. Im Folgenden möchten wir die Regelungen noch kurz zusammenfassen und damit die Anwendung hoffentlich etwas praktikabler machen.

Die EKBO wendet hier durch Verweis die Sonderurlaubsverordnung des Landes Berlin für alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten an. Hier waren bislang nur 4 Tage bezahlter Sonderurlaub für erkrankte Kinder unter 12 Jahren vorgesehen. Das wurde jetzt erheblich zugunsten der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten (jetzt ähnlich wie bei den privat-rechtlich Beschäftigten) geändert.

Die Ausführungsvorschriften zur Sonderurlaubsverordnung und das Rundschreiben des Landes Berlin fügen wir hier nochmals als Anlage bei. Kurz zusammengefasst bedeutet dies:

- Für jedes kranke Kind unter 12 Jahren gibt es (mit ärztlicher Bescheinigung) je 9 Tage unter Fortzahlung der Besoldung und einen weiteren 10. Tag unter Wegfall der Besoldung,
- insgesamt jedoch nicht mehr als 25 Tage (davon 23 Tage mit Besoldung und 2 Tage ohne Besoldung.

Für Alleinerziehende gibt es sogar doppelt so viel Tage – also 18 Tage unter Fortzahlung der Besoldung und 2 Tage ohne Besoldung für jedes kranke Kind, insgesamt 45 Tage mit Besoldung und 5 Tage ohne Besoldung.

Die Tage ohne Besoldung sollen dabei ausgleichen, dass es bei Beamten (bzw. öffentlichrechtlich Beschäftigten bei uns) die volle Gehaltsfortzahlung gibt, während die Angestellten das niedrigere Krankengeld erhalten.

Völlig unverständlicherweise gelten für das Jahr 2025 sogar noch höhere Ansprüche, nämlich 15 Tage pro Kind und insgesamt 35 Tage im Jahr (dabei 14 bzw. 32 Tage bezahlt) und für Alleinerziehende sogar 30 Tage pro Kind und insgesamt 70 Tage im Jahr (dabei 27 bzw. 63 Tage bezahlt). Dadurch sollen wohl Corona-Nachwirkungen (für mich nicht recht nachvollziehbar) berücksichtigt werden.

Um für uns als Besoldungsabteilung die Belastung wegen der ggf. nicht bezahlten Sonderurlaubstage nicht unnötig hoch werden zu lassen, bitten wir Sie, bei Auskünften darauf hinzuweisen, dass es dabei auch unbezahlte Tage gibt, damit diese nicht vielleicht aus Unwissenheit genommen werden.

Es wäre deshalb wünschenswert, dass nicht einfach z.B. gesagt wird "Es gibt 10 Tage Sonderurlaub für ein krankes Kind", sondern dass differenziert wird: 9 Tage bezahlter Sonderurlaub und ggf. noch 1 Tag ohne Besoldung.

So kann dann jede und jeder überlegen, ob dieser z.B. 10. Tag ohne Besoldung gewollt wird oder (falls es dann nötig ist) vielleicht nicht besser ein bezahlter Urlaubstag genommen wird.

Wir sind über diese sehr großzügige Regelung auch nicht nur glücklich, gehen aber davon aus, dass unsere Pfarrerinnen und Pfarrer auch weiterhin verantwortungsbewusst davon Gebrauch machen werden.

Eventuelle Fragen können Sie gerne insbesondere an unsere Abteilung für die Pfarrpersonalia richten. Auch ich stehe gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Für das Konsistorium

Anke Poersch

# Veröffentlichungen



- 2 Erinnerungen gegen
  - a) Kostenansatz,
  - b) Festsetzung der außergerichtlichen Kosten,
  - c) Festsetzung der Anwaltsgebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
  - d) Festsetzung gemäß § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) durch den Rechtspfleger beziehungsweise Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts.

soweit der Kostenbeamte den Erinnerungen nicht abhilft,

- 3 Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Absatz 1 der Justizbeitreibungsordnung, soweit diese beim Arbeitsgericht entstandene Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 6 der Justizbeitreibungsordnung betreffen, soweit der Kostenbeamte den Einwendungen nicht abhilft,
- richterliche Festsetzung der ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigung gemäß § 4; § 1 Nummer 2; § 15 ff. des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

Kammer 46

## Senatsverwaltung für Finanzen

## Ausführungsvorschriften über den Urlaub der beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung - AV SUrIVO)

Bekanntmachung vom 12. Dezember 2024

Fin IV D 13

Telefon: 9020-4424 oder 9020-0, intern 920-4424

Auf Grund von § 7 Absatz 1 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) in der Fassung vom 1. Januar 1971 (GVBI. S. 245), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBI. S. 618) geändert worden ist, bestimmt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung die folgenden Ausführungsvorschriften:

## 1 - Sonderurlaub aus besonderen Anlässen

Aus folgenden persönlichen Gründen ist Sonderurlaub zu gewähren:

## 1.1 - Niederkunft

- (1) Einer beamteten Dienstkraft sowie einer Richterin oder einem Richter ist ein Arbeitstag Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung bei Niederkunft der Ehefrau, der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der mit der beamteten Dienstkraft, der Richterin oder dem Richter in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin zu gewähren.
- (2) Der Sonderurlaub ist in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Niederkunft in Anspruch zu nehmen.

#### 1.2 - Tod

- (1) Bei Tod der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder eines Elternteils der beamteten Dienstkraft, der Richterin oder des Richters sind der beamteten Dienstkraft, der Richterin oder dem Richter unter Fortzahlung der Besoldung zwei Arbeitstage Sonderurlaub zu gewähren.
- (2) Sonderurlaub ist in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Ereignis in Anspruch zu nehmen.
- (3) Als Kinder gelten in Anlehnung an § 10 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch neben den leiblichen (eheliche und nichteheliche) und angenommenen Kindern auch Stiefkinder und Enkel, die die beamtete Dienstkraft, die Richterin oder der Richter überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder. Kinder, die mit dem Ziel der



Annahme als Kind in die Obhut der beamteten Dienstkraft, der Richterin oder des Richters aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder sind auch die Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners einer beamteten Dienstkraft, einer Richterin oder eines Richters.

#### 1.3 - Erkrankung einer oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen

- (1) Zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung einer oder eines im Haushalt der beamteten Dienstkraft, der Richterin oder des Richters lebenden erkrankten Angehörigen im Sinne des § 20 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nicht jedoch eines Kindes im Sinne von Nummer 1.4 Absatz 1 Satz 1, ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung für einen Arbeitstag im Urlaubsjahr, zu gewähren.
- (2) Ein Sonderurlaub ist nur zu gewähren, wenn
  - die Erkrankung der oder des im Haushalt lebenden Angehörigen ärztlich bescheinigt und
  - die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege der oder des erkrankten im Haushalt lebenden Angehörigen durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt wird.
- (3) Nummer 1.2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Es kann auch Sonderurlaub im Umfang von halben Tagen gewährt werden, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit (individuelle Sollarbeitszeit) richtet. Die Bewilligung von Sonderurlaub ist auch zulässig, wenn der Dienst bereits angetreten wurde; in diesem Fall gilt die individuelle Sollarbeitszeit als erfüllt. Ein halber Sonderurlaubstag gilt nur dann als in Anspruch genommen, wenn der tatsächlich geleistete Dienst mindestens die Hälfte der individuellen Sollarbeitszeit beträgt. Andernfalls gilt ein ganzer Sonderurlaubstag als in Anspruch genommen.

#### 1.4 - Erkrankung des Kindes

- (1) Zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, ist für die notwendige Dauer der Abwesenheit Sonderurlaub zu bewilligen. Der Anspruch besteht
  - für nicht alleinerziehende beamtete Dienstkräfte sowie nicht alleinerziehende Richterinnen und Richter längstens für zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr für jedes Kind, jedoch für nicht mehr als 25 Arbeitstage im Urlaubsjahr, und
  - für alleinerziehende beamtete Dienstkräfte sowie alleinerziehende Richterinnen und Richter längstens für 20 Arbeitstage im Urlaubsjahr für jedes Kind, jedoch für nicht mehr als 50 Arbeitstage im Urlaubsjahr.
- (2) Für neun Zehntel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Tage wird der Sonderurlaub unter Belassung der Besoldung bewilligt. Für das verbleibende ein Zehntel erfolgt die Gewährung des Sonderurlaubs unter Wegfall der Besoldung. Ergibt sich bei der Berechnung nach Satz 1 ein Bruchteil eines Tages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Arbeitstag aufgerundet, ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.
- (3) Ein Sonderurlaub ist nur zu gewähren, wenn
  - 1. die Erkrankung des Kindes ärztlich bescheinigt, und
  - 2. die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt wird und
  - eine andere im selben Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind in den Urlaubsjahren 2024 und 2025
  - bei den nicht alleinerziehenden beamteten Dienstkräften sowie nicht alleinerziehenden Richterinnen und Richtern für jedes Kind 15 Arbeitstage, für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 35 Arbeitstage im Urlaubsjahr, und



2. bei den alleinerziehenden beamteten Dienstkräften sowie alleinerziehenden Richterinnen und Richtern für jedes Kind 30 Arbeitstage, für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 70 Arbeitstage im Urlaubsjahr,

Sonderurlaub zu gewähren. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Nummer 1.2 Absatz 3 und Nummer 1.3 Absatz 4 gelten entsprechend.

#### 1.5 - Erkrankung einer Betreuungsperson des Kindes

- (1) Zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bei Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der beamteten Dienstkraft sowie der Richterin und des Richters, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, seelischer, intellektueller oder Sinnesbeeinträchtigung dauernd pflegebedürftig ist, ist einer beamteten Dienstkraft sowie einer Richterin oder einem Richter bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren.
- (2) Nummer 1.2 Absatz 3 und Nummer 1.3 Absatz 4 gelten entsprechend.

## 1.6 - Mitaufnahme als Begleitung bei stationärer Behandlung

#### 1.6.1 - eines Kindes

- (1) Einer beamteten Dienstkraft, einer Richterin oder einem Richter ist Sonderurlaub zu gewähren, wenn es aus medizinischen Gründen notwendig ist, dass sie oder er bei stationärer Behandlung ihres oder seines Kindes als Begleitperson mitaufgenommen wird, sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
- (2) Das Vorliegen der in Absatz 1 genannten medizinischen Gründe, die eine Mitaufnahme notwendig machen, sowie die Dauer der notwendigen Mitaufnahme sind durch eine Bescheinigung der stationären Einrichtung gegenüber der Begleitperson nachzuweisen.
- (3) Der Anspruch auf den Sonderurlaub besteht für die Dauer der notwendigen Mitaufnahme und nur für einen Elternteil.
- (4) Für neun Zehntel der nach den Absätzen 2 und 3 bescheinigten Dauer der notwendigen Mitaufnahme wird der Sonderurlaub unter Belassung der Besoldung bewilligt. Für das verbleibende ein Zehntel erfolgt die Gewährung des Sonderurlaubs unter Wegfall der Besoldung. Nummer 1.4 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Nummer 1.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

## 1.6.2 - eines Menschen mit Behinderung

- (1) Sonderurlaub ist einer beamteten Dienstkraft sowie einer Richterin oder einem Richter zu gewähren,
  - 1. wenn es aus medizinischen Gründen notwendig ist, dass sie oder er bei einer stationären Krankenhausbehandlung eines Menschen, bei dem die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen, zur Begleitung mitaufgenommen wird
    - a) als nahe Angehörige oder naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes oder
    - b) als eine Person aus dem engsten persönlichen Umfeld und
  - 2. wenn die Voraussetzungen des § 44b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.
- (2) Das Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 1 genannten medizinischen Gründe, die eine Mitaufnahme notwendig machen, sowie die Dauer der notwendigen Mitaufnahme sind durch eine Bescheinigung der stationären Einrichtung gegenüber der Begleitperson nachzuweisen.
- (3) Der Anspruch auf den Sonderurlaub besteht für die Dauer der notwendigen Mitaufnahme.
- (4) Unterschreiten die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge der beamteten Dienstkraft, der Richterin oder des Richters die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder sind sie gleich hoch, so erfolgt die Gewährung des Sonderurlaubs für 80 Prozent der Dauer der notwendigen Mitaufnahme unter Fortzahlung der Besoldung. Für die verbleibenden 20 Prozent erfolgt die Gewährung des Sonderurlaubs unter Wegfall der Besoldung. Nummer 1.4 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

# Veröffentlichungen



- (5) Überschreiten die Dienstbezüge oder die Anwärterbezüge der beamteten Dienstkraft, der Richterin oder des Richters die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, so erfolgt die Gewährung des Sonderurlaubs für die Dauer der notwendigen Mitaufnahme unter Wegfall der Besoldung.
- (6) Der Mitaufnahme steht die ganztägige Begleitung gleich.

## 1.7 - Begleitung eines Kindes in der letzten Lebensphase

- (1) Sonderurlaub soll zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines Kindes gewährt werden, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,
  - 1. die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und weiter fortschreitet,
  - 2. bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ medizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
  - 3. die eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt

Der Anspruch besteht nur für einen Elternteil.

- (2) Die Gewährung des Sonderurlaubs erfolgt für 80 Prozent der Dauer der Begleitung unter Fortzahlung der Besoldung. Für die verbleibenden 20 Prozent erfolgt die Gewährung des Sonderurlaubs unter Wegfall der Besoldung. Nummer 1.4 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Nummer 1.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### 1.8 - Dienstjubiläum

- (1) Aus Anlass des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums ist einer beamteten Dienstkraft sowie einer Richterin oder einem Richter ein Tag Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren.
- (2) Der Sonderurlaub ist in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Jubiläum in Anspruch zu nehmen.

## 2 - Sonderurlaub aus sonstigen besonderen Anlässen

#### Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort

Für einen dienstlich veranlassten Umzug an einen anderen Ort ist einer beamteten Dienstkraft sowie einer Richterin oder einem Richter ein Arbeitstag Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren.

## 3 - Sonderurlaub in sonstigen dringenden Fällen

- (1) In sonstigen dringenden Fällen, die nicht unter Nummer 1 und 2 abschließend geregelt sind, kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.
- (2) In begründeten Fällen kann kurzfristiger Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

#### 4 - Versorgungsrechtlicher Hinweis

Die Zeit einer (Sonder-)Beurlaubung ohne Besoldung zählt nicht für die spätere Versorgung.

#### 5 - Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 8/2013 ist nicht mehr anzuwenden. Die Ausführungen zu § 7 Absatz 1 SUrlVO im Rundschreiben IV Nummer 9/2022 vom 11. Februar 2022 finden keine Anwendung mehr.

# Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

die Präsidentin des Rechnungshofes

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

den Bürger- und Polizeibeauftragten

die Bezirksämter

die Sonderbehörden

die nichtrechtsfähigen Anstalten

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit

Dienstherrnfähigkeit

die Eigenbetriebe

die Eigengesellschaften

nachrichtlich:

anden Hauptpersonalrat

den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung

die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin

die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft

den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg

den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben) IV D 13- P 6110-6/2023-3-18 Frau Warsany

Tel. +49 30 9020 4424
IVD3@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

13.01.2025

## Rundschreiben IV Nummer 1/2025

Ausführungsvorschriften über den Urlaub der beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung - AV SUrlVO) hier: Neuerlass

......

**Anlage** 

Die Ausführungsvorschriften über den Urlaub der beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung - AV SUrlVO) in der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2024 sind am 27. Dezember 2024 im Amtsblatt für Berlin (ABI. Seite 4360 - klicken Sie hier) veröffentlicht und am 28. Dezember 2024 in Kraft getreten. Ein Abdruck aus dem Amtsblatt für Berlin ist als Anlage beigefügt.

Zu einzelnen Regelungen werden folgende Hinweise gegeben:

## > Zu Nummer 1.1 AV SUrIVO

Für die Gewährung von Sonderurlaub muss die Lebensgefährtin oder die Lebenspartnerin nicht im selben Haushalt leben. Es muss ausschließlich glaubhaft gemacht werden, dass eine familiäre Bindung besteht.

Der Sonderurlaub sollte spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Geburt des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Geburtsurkunde kann nachgereicht werden, wenn sich deren Ausstellung verzögert.

## Zu Nummer 1.2 AV SUrlVO

Der Sonderurlaub sollte innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des in Absatz 1 genannten Personenkreises in Anspruch genommen werden.

## > Zu Nummer 1.3 AV SUrlVO

Angehörige im Sinne des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind

- der Verlobte,
- der Ehegatte,
- der Lebenspartner,
- Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,

- Geschwister,
- Kinder der Geschwister,
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,

und

 Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Bei dem Verweis auf die Anwendung des § 20 Absatz 5 VwVfG handelt es sich um einen dynamischen Verweis. Danach findet § 20 Absatz 5 VwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Zu den Angehörigen zählen grundsätzlich die Kinder von beamteten Dienstkräften sowie von Richterinnen und Richtern (siehe Nummer 1.3 Absatz 3 AV SUrlVO). Für den Personenkreis unter den Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, gibt es eine abschließende Regelung unter Nummer 1.4 AV SUrlVO. Dieser Personenkreis wird daher vom Begriff "Angehöriger" nicht erfasst. Nach der Regelung in Nummer 1.3 AV SUrlVO kann Sonderurlaub bei Erkrankung eines Kindes, dass das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und nicht behindert ist, gewährt werden.

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr (§ 1 Absatz 2 Erholungsurlaubsverordnung [EUrlVO]).

## Zu Nummer 1.4 AV SUrIVO

- Der Begriff des Kindes ist unter Nummer 1.2 Absatz 3 AV SUrlVO definiert.
- Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 26. Juni 2007 B 1 KR 33/06 R den Begriff "alleinerziehend" in § 45 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)
  - Gesetzliche Krankenversicherung weiter ausgelegt.

Im Hinblick darauf, dass sich die Regelung in Nummer 1.4 für beamtete Dienstkräfte an den Bestimmungen des § 45 SGB V orientiert, ist im Sinne der AV SUrlVO eine beamtete Dienstkraft "alleinerziehend",

> die als Elternteil faktisch alleinstehend ist,

> zusammen mit dem Kind in einem Haushalt lebt

und

der für ihr Kind jedenfalls auch - sei es allein oder gemeinsam mit einer anderen Person - die Personensorge zusteht.

Für den erweiterten Anspruch auf Sonderurlaub nach Nummer 1.4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bzw. Absatz 4 Nummer 2 AV SUrlVO ist daher nicht nur auf die alleinige Innehabung des Sorgerechts, sondern auf das tatsächliche Alleinstehen bei der Erziehung abzustellen (z. B. wenn das Kind grundsätzlich im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil lebt und sich nur alle zwei Wochen am Wochenende beim anderen Elternteil aufhält). Alleinerziehend kann somit auch ein Elternteil sein, dem kein alleiniges Personensorgerecht zusteht. Sofern der betroffene Elternteil als faktisch bei der Erziehung alleinstehend zu betrachten ist, ist ihm der Anspruch auf Sonderurlaub nach Nummer 1.4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bzw. Absatz 4 Nummer 2 AV SUrlVO einzuräumen.

Bei der Entscheidung über die Dauer des Anspruchs auf Sonderurlaub sollte den Wünschen der getrennt lebenden und gemeinsam sorgeberechtigten Eltern Rechnung getragen werden, zumal es in der Entscheidungskompetenz der Eltern liegt, die tatsächliche Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung jeder Zeit zu ändern. Ihnen kommt insofern - wie im Falle des Zusammenlebens - ein Wahlrecht mit der Besonderheit zu, dass sich der individuell zustehende Anspruch verdoppeln kann. Für den anderen Elternteil ist der Anspruch auf Sonderurlaub in solchen Fällen ausgeschlossen.

Eine entsprechende Erklärung der Eltern sollte als ausreichend angesehen werden.

Bei gemeinsamen Personensorgerecht von Kindeseltern bestehen im Übrigen keine Bedenken, den Anspruch des Elternteils auf Sonderurlaub auf den anderen Elternteil zu übertragen, wenn beide Elternteile beamtete Dienstkräfte des Landes Berlin sind und die Dienstbehörde des durch die Übertragung begünstigten Elternteils dieser Entscheidung zugestimmt hat.

Diese vorgemachten Ausführungen zum Begriff "alleinerziehend" ersetzen das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 2/2013 vom 21. Januar 2013.

 Bei Erkrankung eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes ist zusätzlich zum Nachweis über die Erkrankung der Schwerbehindertennachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über die Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX vorzulegen. Die antragstellende Person muss im Einzelfall erklären, warum das Kind auf Hilfe angewiesen ist. Die Dienststelle entscheidet über den Einzelfall. Eine Altersbegrenzung bei behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindern ist hier nicht vorgesehen.

- Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 kann für jedes Kind im Urlaubsjahr längstens für zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr Sonderurlaub gewährt werden, für alle Kinder zusammen ist die Gewährung von Sonderurlaub im Urlaubsjahr auf 25 Arbeitstage begrenzt. D. h. beamtete Dienstkräfte können pro Urlaubsjahr maximal 10 Arbeitstage Sonderurlaub pro Kind erhalten. Bei mehreren Kindern besteht maximal ein Anspruch auf insgesamt 25 Arbeitstage Sonderurlaub. Das maximale Gesamtkontingent an Sonderurlaubstagen ist bei drei und mehr Kindern nicht auf diese zu Beginn des Urlaubsjahres zu "verteilen", sondern der Sonderurlaub wird antragsgemäß "abgearbeitet". Entsprechend gleichlautend sind die Regelungen unter Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 4 gefasst.
- Beamtete Dienstkräfte haben keine Wahl, welches Kontingent an Sonderurlaub (unter Fortzahlung der Besoldung oder unter Wegfall der Besoldung) sie in welcher Reihenfolge in Anspruch nehmen wollen. Durch die in Absatz 2 Satz 2 gewählte Formulierung "Für das verbleibende ein Zehntel ..." ist klargestellt, dass zuerst der unter Fortzahlung der Besoldung bestimmte Sonderurlaub in Anspruch zu nehmen und erst nach dessen Verbrauch auf das verbleibende Kontingent an Sonderurlaubstagen unter Wegfall der Besoldung zurückzugreifen ist.
- Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr (§ 1 Absatz 2 EUrlVO).
- Die Berechnung der Sonderurlaubstage unter Fortzahlung bzw. unter Wegfall der Besoldung nach Nummer 1.4 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 AV SUrlVO ergibt folgendes Kontingent:
  - Nummer 1
    - 10 Tage Sonderurlaub längstens pro Kind und Urlaubsjahr, davon
    - 9/10 unter Fortzahlung der Besoldung:

9 Tage Sonderurlaub

1/10 unter Wegfall der Besoldung:

1 Tage Sonderurlaub

25 Tage Sonderurlaub insgesamt für alle Kinder und Urlaubsjahr, davon

9/10 unter Fortzahlung der Besoldung

22,5 Tage Sonderurlaub

gemäß Nummer 1.4 Absatz 2 Satz 3 AV SUrlVO

23 Tage Sonderurlaub
verbleiben unter Wegfall der Besoldung:

2 Tage Sonderurlaub

## o Nummer 2

20 Tage Sonderurlaub längstens pro Kind und Urlaubsjahr, davon

9/10 unter Fortzahlung der Besoldung: 18 Tage Sonderurlaub

1/10 unter Wegfall der Besoldung: 2 Tage Sonderurlaub

50 Tage Sonderurlaub insgesamt für alle Kinder, davon

9/10 unter Fortzahlung der Besoldung

45 Tage Sonderurlaub

verbleiben unter Wegfall der Besoldung: 5 Tage Sonderurlaub

Abweichungen zwischen den jeweils für nicht alleinerziehenden beamtete Dienstkräften und den für alleinerziehenden beamteten Dienstkräften errechneten Sonderurlaubstagen resultieren aus der Aufrundung nach Absatz 2 Satz 3.

Die Berechnung der Kontingente an Sonderurlaubstagen unter Fortzahlung der Besoldung bzw. unter Wegfall der Besoldung nach Nummer 1.4 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 AV SUrIVO erfolgt - wie zuvor dargestellt - entsprechend.

## > Zu Nummer 1.5 AV SUrlVO

Die Betreuungsperson muss nicht im selben Haushalt leben und nicht mit der antragstellenden Person verwandt sein. Die Gewährung von Sonderurlaub ist deshalb auch bei Erkrankung einer Tagesmutter möglich.

Für ein Kind, dass wegen körperlicher, seelischer, intellektueller oder Sinnesbeeinträchtigung auf Hilfe angewiesen ist, ist der Nachweis einer Schwerbehinderung ausreichend.

## > Zu Nummer 1.6 AV SUrlVO

Die Regelungen sind neu in die AV SUrlVO aufgenommen worden. Damit wird das Ziel verfolgt, die im SGB V beiden neu geschaffenen Anspruchsgrundlagen für den Ausgleich des Verdienstausfalls für die Begleitung

> eines Kindes, dass das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist > eines Menschen mit Behinderung

bei einer stationären Krankenhausbehandlung systemgerecht in den Beamtenbereich zu übertragen.

Nummer 1.6.1 orientiert sich an der gesetzlichen Norm des § 45 Absatz 1a SGB V und Nummer 1.6.2 orientiert sich an der gesetzlichen Norm des § 44b SGB V.

Bei dem Verweis auf die Anwendungen von

- § 2 Absatz 1 SGB IX
- § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG)
- § 44b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d und Nummer 3 SGB V

handelt es sich jeweils um einen dynamischen Verweis. Danach finden die genannten Rechtsnormen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Berechnungsbeispiele nach Nummer 1.6.1 Absatz 4 AV SUrlVO

 Eine beamtete Dienstkraft, deren Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist, weist durch Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 2 nach, dass sie für die Zeit vom 13. bis 24. Januar 2025 als Begleitperson für ihr Kind, dass das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, stationär mit aufgenommen werden wird.

Berechnung des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung und unter Wegfall der Besoldung:

Zeitraum vom 13. bis 24. Januar 2025 = 10 Arbeitstage

davon 9/10 unter Fortzahlung der Besoldung = **9 Arbeitstage** 

und 1/10 unter Wegfall der Besoldung = 1 Arbeitstag

Der beamteten Dienstkraft ist für den Zeitraum vom 13. bis zum 23. Januar 2025 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren und für den 24. Januar 2025 ein Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung.

• Eine beamtete Dienstkraft, deren Arbeitszeit auf drei Arbeitstage (Montag, Dienstag, Donnerstag) in der Kalenderwoche verteilt ist, weist durch Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 2 nach, dass sie für die Zeit vom 13. bis 31. Januar 2025 als

Begleitperson für ihr Kind, dass das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, stationär mit aufgenommen werden wird.

Berechnung des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung und unter Wegfall der Besoldung:

Zeitraum vom 13. bis 31. Januar 2025	=	9	Arbeitstage
davon 9/10 unter Fortzahlung der Besoldung	=	8,1	Arbeitstage
gemäß Absatz 4 Satz 3 Rundung	=	8	Arbeitstage
und 1/10 verbleibend unter Wegfall der Besoldung	=	0,9	Arbeitstag
gemäß Absatz 4 Satz 3 Rundung	=	1	Arbeitstag

Der beamteten Dienstkraft ist für die Arbeitstage im Zeitraum vom 13. bis 29. Januar 2025 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung und am 30. Januar 2025 unter Wegfall der Besoldung Sonderurlaub zu gewähren.

Berechnungsbeispiele nach Nummer 1.6.2 Absatz 4

• Eine beamtete Dienstkraft, deren Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist, weist durch Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 2 nach, dass sie für die Zeit vom 13. bis 24. Januar 2025 als Begleitperson eines Menschen mit Behinderung stationär mit aufgenommen werden wird.

Berechnung des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung und unter Wegfall der Besoldung:

Zeitraum vom 13. bis 24. Januar 2025	=	10	Arbeitstage
davon 8/10 unter Fortzahlung der Besoldung	=	8	Arbeitstage
und 2/10 unter Wegfall der Besoldung	=	2	Arbeitstage

Der beamteten Dienstkraft ist für den Zeitraum vom 13. bis 22. Januar 2025 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung und in dem Zeitraum vom 23. bis 24. Januar 2025 unter Wegfall der Besoldung Sonderurlaub zu gewähren.

• Eine beamtete Dienstkraft, deren Arbeitszeit auf drei Arbeitstage (Montag, Dienstag, Donnerstag) in der Kalenderwoche verteilt ist, weist durch Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 2 nach, dass sie für die Zeit vom 13. bis 31. Januar 2025 als

Begleitperson für das Kind, dass das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, stationär mit aufgenommen werden wird.

Berechnung des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung und unter Wegfall der Besoldung:

Zeitraum vom 13. bis 31. Januar 2025 = 9 Arbeitstage

davon 8/10 unter Fortzahlung der Besoldung = 7,2 Arbeitstage

gemäß Absatz 4 Satz 3 Rundung = 7 Arbeitstage

und 2/10 unter Wegfall der Besoldung = 1,8 Arbeitstage

gemäß Absatz 4 Satz 3 Rundung = 2 Arbeitstage

Der beamteten Dienstkraft ist für die Arbeitstage im Zeitraum vom 13. bis 27. Januar 2025 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung und in dem Zeitraum vom 28. bis 30. Januar 2025 unter Wegfall der Besoldung Sonderurlaub zu gewähren.

## ➤ Zu Nummer 1.7

Die Regelung verfolgt das Ziel, die im SGB V bestehende Anspruchsgrundlage für den Ausgleich des Verdienstausfalls für die Begleitung eines Kindes in der letzten Lebensphase, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, systemgerecht in den Beamtenbereich zu übertragen. Nummer 1.7 orientiert sich an der gesetzlichen Norm des § 45 Absatz 4 SGB V.

Der Anspruch auf Sonderurlaub verlangt, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Die Gewährung von Sonderurlaub ist weiter daran geknüpft, das ein ärztliches Zeugnis bestätigt, dass das Kind an einer Erkrankung leidet, welche die in Absatz 1 unter Nr. 1. bis 3. genannten krankheitsbezogenen Voraussetzungen kumulativ erfüllt.

Sonderurlaub soll auch in Fällen gewährt werden, in denen das Kind stationär in einem Kinderhospiz versorgt wird oder ambulante Leistungen eines Hospizdienstes erhält. Erfasst sind aber z. B. auch die Fälle einer palliativ-medizinischen Behandlung in einem Krankenhaus (Bundestag-Drucksache 14/9031 zu § 45 Absatz 4 SGB V).

Der unbestimmte Rechtsbegriff "wenige Monate" lässt eine genauere Konkretisierung nicht zu. Als grober Anhaltspunkt kann allenfalls gesagt werden, dass bei etwa sechs Monaten nicht mehr von "wenigen" Monaten gesprochen werden kann (Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, Großkommentar [Kasseler Kommentar], Stand: 15. November 2024, SGB V § 45, Rn. 85).

## Berechnungsbeispiel:

 Eine beamtete Dienstkraft, deren Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist, weist durch Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 1 nach, dass die Erkrankung des Kindes die krankheitsbezogenen Voraussetzungen erfüllt. Insgesamt wird der beamteten Dienstkraft ein Sonderurlaub für einen Zeitraum vom 15. Januar bis 20. Mai 2025 bewilligt:

Berechnung der Zeiträume des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung und unter Wegfall der Besoldung:

Zeitraum vom 15. Januar bis 20. Mai 2025 = 87 Arbeitstage Sonderurlaub
davon 8/10 unter Fortzahlung der Besoldung = 69,6 Arbeitstage Sonderurlaub
gemäß Absatz 2 Satz 3 Rundung = 70 Arbeitstage Sonderurlaub
und 2/10 unter Wegfall der Besoldung = 17,4 Arbeitstage Sonderurlaub
gemäß Absatz 4 Satz 3 Rundung = 17 Arbeitstage Sonderurlaub

Für den Zeitraum vom 15. Januar bis zum 24. April 2025 erhält die beamtete Dienstkraft Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung und für den Zeitraum vom 25. April bis 20. Mai 2025 erhält sie Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung.

 Eine beamtete Dienstkraft, deren Arbeitszeit auf drei Arbeitstage (Montag, Dienstag, Donnerstag) in der Kalenderwoche verteilt ist, weist durch Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 1 nach, dass die Erkrankung des Kindes die krankheitsbezogenen Voraussetzungen erfüllt. Insgesamt wird der beamteten Dienstkraft ein Sonderurlaub für einen Zeitraum vom 16. Januar bis 20. Mai 2025 bewilligt:

Berechnung der Zeiträume des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung und unter Wegfall der Besoldung:

Zeitraum vom 16. Januar bis 20. Mai 2025 = **52** Arbeitstage Sonderurlaub davon 8/10 unter Fortzahlung der Besoldung = 41,6 Arbeitstage Sonderurlaub gemäß Absatz 2 Satz 3 Rundung = **42** Arbeitstage Sonderurlaub

und 2/10 unter Wegfall der Besoldung

= 10,4 Arbeitstage Sonderurlaub

gemäß Absatz 4 Satz 3 Rundung

= 10 Arbeitstage Sonderurlaub

Für die in den Zeitraum vom 16. Januar bis zum 24. April 2025 fallenden Arbeitstage erhält die beamtete Dienstkraft Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung und für die in den Zeitraum vom 25. April bis 20. Mai 2025 fallenden Arbeitstage erhält sie Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung.

## > Zu Nummer 1.8

Die Sonderurlaubstage werden "Aus Anlass des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums" gewährt, müssen deswegen aber nicht am jeweiligen Jubiläumstag genommen werden. Der betreffende Anspruch auf Dienstfreistellung steht auch dann zu, wenn der Tag des Dienstjubiläums auf einen arbeitsfreien Tag fällt.

Der Sonderurlaubstag sollte spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Tag des Dienstjubiläums in Anspruch genommen werden.

Eine Gewährung der Dienstbefreiung scheidet aus, wenn der Anlass - also der Tag des 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstjubiläums - einschließlich des vorgenannten Zeitfensters von vier Wochen für die Inanspruchnahme in eine unbezahlte Beurlaubung fällt. Sie scheidet auch bei durchgehender Erkrankung ab dem Tag des Dienstjubiläums aus.

## ➤ Zu Nummer 2

Der tatbestandlich geforderte "Wohnortwechsel" bedingt einen Umzug an einen anderen Ort. Der Umzug muss also in eine andere Stadt erfolgen. Der Umzug aus persönlichem Anlass oder innerhalb des Ortes ist (weiter) nicht berücksichtigungsfähig.

Die mit Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 8/2013 vom 4. März 2013 der zur Weiteranwendung empfohlenen außer Kraft getretenen Ausführungsvorschriften

a. über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen, hier: bei schwerer und schwerster Erkrankung von Kindern vom 3. August 2005 (Dienstblatt des Senats [DBl.] Nummer 6 vom 19. September 2005)

und

b. über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung - AV SUrlVO) vom 7. März 2007 (Amtsblatt für Berlin [ABI.] Nummer 11 vom 16. März 2007)

sind nicht mehr anzuwenden.

# Im Auftrag Ellen Cavdarci

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1 Verkehrsverbindungen: U-Bahnlinie 2 Klosterstraße U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.